

schweizerischem Hoheitsgebiet, ausgedehnte Boden- und Waldflächen. Es wurde vereinbart, das Schadensausmass durch Sachverständige beider Staaten feststellen zu lassen, und die Schäden abzuschätzen. Schon in wenigen Wochen lagen die entsprechenden Schadensgutachten vor. Der errechnete Pauschalbetrag in der Höhe von Fr. 37 332.– wurde seitens der Schweiz ausbezahlt, womit sich die Gemeinde Balzers zufrieden erklärte.

#### EVAKUATION

In bezug auf den Wunsch Liechtensteins, bei Kriegswirren Teilen der liechtensteinischen Bevölkerung (Kindern, Frauen, älteren Leuten) eine Evakuationsmöglichkeit an einen sicheren Ort in der Schweiz zu geben, waren die zuständigen schweizerischen Stellen nicht in der Lage, feste Zusicherungen abzugeben. Sie versicherten jedoch, bei den möglichen Lösungen die liechtensteinische Bevölkerung nicht schlechter zu stellen als die sich in einer gleichen oder ähnlichen Lage befindende schweizerische Bevölkerung.

#### GRENZWACHTKORPS

Dem Wunsche Liechtensteins bei eventuellem grossen Flüchtlingsandrang an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze das Grenzwachtkorps aus schweizerischem Bestand entsprechend zu verstärken, wurde von Seiten der Schweiz im Rahmen des Möglichen entsprochen.

#### ZOLLVERTRAG

In bezug auf die Befürchtungen Liechtensteins über das Fortbestehen des Zollvertrages wurde von Seiten des Politischen Departementes versichert, dass unter den derzeitigen Verhältnissen keineswegs die Absicht bestehe, den Zollanschlussvertrag zu kündigen.

Diese am Rande der Grenzverhandlungen getroffenen Vereinbarungen waren nicht Gegenstand des Grenzvertrages. Sie erhielten ihre Rechtswirksamkeit durch den Austausch entsprechender Noten.

Bankette gab es bei diesen Verhandlungen in Bern nicht.

#### **Die Balzner Hürde**

Der Gebietsaustausch mit der Schweiz betraf ausschliesslich Balzner Wald und Balzner Boden, d. h. dessen Hoheitszugehörigkeit. Während der Grenzbesetzung 1939/45 lief innerhalb des militärischen Interessenbereiches für den Wald- und Grundeigentümer